

Kita-Gebühren ab 01. Januar 2021
Essensgelderhöhung ab 01. Januar 2023 (siehe Seite 2)

ohne Familiencard

Kleinkindzuschlag:

Bei Kindern unter 3 Jahren erhöht sich der Monatsbeitrag um 70 € pro Monat

Stunden	Alter	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder & mehr	Kleinkindzuschlag 1 - 3 Jahre
7 h	1 - 6	184 €	137 €	65 €	58 €	70 €
7,5 h	1 - 6	197 €	147 €	71 €	63 €	70 €
8 h	1 - 6	210 €	158 €	76 €	68 €	70 €
8,5 h	1 - 6	222 €	166 €	81 €	72 €	70 €
9 h	1 - 6	233 €	163 €	84 €	76 €	70 €
9,5 h	1 - 6	247 €	186 €	89 €	81 €	70 €
10 h	1 - 6	263 €	196 €	93 €	84 €	70 €

mit Familiencard

Bei Kindern unter 3 Jahren erhöht sich der Monatsbeitrag um 40 € pro Monat

Stunden	Alter	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder & mehr	Kleinkindzuschlag 1 - 3 Jahre
7 h	1 - 6	99 €	46 €	0 €	0 €	40 €
7,5 h	1 - 6	118 €	71 €	0 €	0 €	40 €
8 h	1 - 6	124 €	76 €	0 €	0 €	40 €
8,5h	1 - 6	130 €	85 €	0 €	0 €	40 €
9 h	1 - 6	147 €	95 €	0 €	0 €	40 €
9,5h	ü 3	160 €	103 €	0 €	0 €	40 €
10 h	ü 3	170 €	111 €	0 €	0 €	40 €

IN VIA

Katholischer Verband für
 Mädchen- und Frauensozialarbeit
 Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
 Stöckachstr. 55 70190 Stuttgart

Bankverbindung
 Baden-Württembergische Bank
 IBAN DE44 6005 0101 0002 1822 49
 BIC/Swift-Code SOLADEST600

Mitglied des intern. Verbandes
 ACISJF – IN VIA
 Fachverband im Caritasverband
 der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Beitragsfreiheit

Inhaber einer BonusCard der Stadt Stuttgart sind beitragsfrei. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist die BonusCard der Familie maßgebend.

2. Essensgeld

Für das angebotene Mittagessen ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von **77 €** zu berechnen. Für Kinder, die beitragsfrei nach Ziffer 2 sind, ermäßigt sich das Essensgeld auf 0 €.

3. Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt

Die Familien sind vorrangig auf die Möglichkeit der BonusCard hinzuweisen. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, können die Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung Familien und Kindern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Antrag muss von den Familien direkt beim Jugendamt gestellt werden. Die Familien zahlen dann nur einen ermäßigten Beitrag, die Differenz erhält der Träger direkt vom Jugendamt.

4. Grundsätze der Gebührenerhebung



Die Gebühren werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben; der August ist beitragsfrei.



Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme. Die Beträge sind monatlich und jeweils bis spätestens zum 3. Werktag zu entrichten.



Eine Aussetzung der Gebührenschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat.



Die genannten Gebühren gelten ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart haben.



Liegen Ermäßigungsgründe vor, haben die Familien diese geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Sie sind auch zur Mitteilung verpflichtet, wenn Ermäßigungsgründe entfallen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass keine Ermäßigungsgründe bestehen.



Maßgebend für die Eingruppierung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kindergartenjahres. Wird das Kind nicht zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt maßgebend. Ändern sich die Familienverhältnisse so, dass der Beitrag sich reduziert, ist der niedrigere Beitrag ab Beginn des Monats zu berechnen, in dem die Familie die Ermäßigung beantragt.



Als Kinder einer Familie gelten alle in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.



Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt. Fehlt ein Kind länger als 10 Betreuungstage, wird auf Antrag ein eventuell gezahltes Essensgeld ab dem 11. Tag anteilig erstattet.



Bei Neuaufnahmen vom 1. bis 7. des Monats ist der volle Satz, bei Neuaufnahme vom 8. bis 14. des Monats 75%, vom 15. bis 21. des Monats 50% und danach 25% des Betreuungsgeldes – und gegebenenfalls des Essengeldes zu bezahlen.



Die Gebühren sind auch zu entrichten, wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen vorübergehend keine Betreuung erfolgen kann.

IN VIA

Katholischer Verband für
Mädchen- und Frauensozialarbeit
Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
Stöckachstr. 55 70190 Stuttgart

Bankverbindung
Baden-Württembergische Bank
IBAN DE44 6005 0101 0002 1822 49
BIC/Swift-Code SOLADEST600

Mitglied des intern. Verbandes
ACISJF – IN VIA
Fachverband im Caritasverband
der Diözese Rottenburg-Stuttgart